

Contributions-Edict, Auf dem, Von Sr. Röm. Kayserl. Majestät Allergerechtest angeordneten Allgemeinen Mecklenburgischen Land-Tage/ Gegeben Rostock, den 23ten Nov. Anno 1733

[S.l.], 1733

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837468914>

Druck Freier  Zugang



299

Ms. Meckl. B. 703(6) 1-69

CONTRIBUTIONS- EDICT,

Auf dem,

Von

Er. Röm. Kayserl.
Majestät

Allergerechtest angeordneten

Allgemeinen Mecklenburgischen

Land-Tage/

Begeben

Rostock den 23^{ten} Nov. Anno 1733.

68
In Gottes Gnaden, Wir
Christian Sudewig,
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Raseburg, auch Graff zu
Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard Herr

Als Kayserlicher COMMISSARIUS.

Sügen nächst Entbietung Unsers Gnädigsten Grusses, allen und jeden, Drosen, Haupt- und Ambt-Leuten, Berwaltern, Küchenmeistern, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Räten und Richtern, in denen Städten, und sonst allen und jeden Unterthanen, und Landes-Eingesessenen, Geistlichen und Weltlichen Standes, hiemit zu wissen.



Dennach Wir, vermöge des, von
Abro Kayserl. Ma-
 jestät Uns Allergnädigst
 ertheilten Befehls, in denen Mecklen-
 burgischen Landen, und zwar nach Rostock
 einen Land-Zag ausgeschrieben, die dies
 jährige Contribution derer 120000. Rthl.
 nach Inhalt des Reccesses darauf verkündi-
 get, und eine Löbl. Ritter und Landschafft
 aus allerunterthänigster Devotion gegen

A 2

Abro

68
Ihre Kayserl. Majestät
zu obangeregtem *quanto* sich erkläret, auch
den *Modum Contribuendi* nach Hufen
und Erben, welcher vermöge Kay-
serl. RESOLUTION de 23. Martii
a. c. so lange Ritter- und Landschafft sich
eines andern nicht verglichen, beizubehalten,
Uns übergeben: So wird allen und jeden
obbenannten Unterthanen und Landes-Ein-
gesehenen, hiemit kund gemacht, daß, so
wohl die Fürstliche- als Adelige-
Hufen, wie auch der Städte Erben
folgender massen zu steuern haben.

Als

Als

Ein Bau-Mann = = 9. Rthl. 36. fl.

Ein Halb-Pflüger = 4. Rthl. 42. fl.

Ein Cossate = = = 2. Rthl. 21. fl.

Womit zur *Sublevation* der Fürstlichen und Adelichen Hufen, nachfolgender, in Vorschlag gebrachter Neben-Modus vor dieses mahl verstattet, und gebeter massen hiemit *publiciret* wird.

Ein Handwercks-Mann auf dem Lande, vor sich und sein Hand-Werck,

= = = 2. Rthl. 16. fl.
 Dessen Frau = = = 38. fl.

A 3

Ein

Ein Küster vor sein Hand = Werk, 2. Ntbl. 16. fl.
Dessen Frau " " " " 38. fl.
Deren Mägde und Dienst = Botten,
geben denen andern Mägten gleich,
" " " " " " 6. fl.
Die Gesellen und Knäbschen, weilen
sich viele Leute auf dieses Hand = Werk
legen, und dadurch ein Mangel an
Dienst = Botten und Arbeitern entste-
het, " " " " 2. Ntbl.
Ein Gräber und Teich = Gräber,
" " " " " " 2. Ntbl. 16. fl.
Deren Frauens " " " " 38. fl.
Ein Einlieger mit dessen Frau 2. Ntbl.
Der Knechte Frauens, ohne Unterscheid
wo die Männer dienen, " " 16. fl.
Küh

Rüh- und Schweine-Hirten, auch
 Bauer-Schäffer, so das Bauren-
 Vieh hüten, vor sich und ihre Frauen, 36. fl.

Eine Grüz-Querre so nicht auff Adeli-
 chen Höfen, " " 4. Rthl. 24. fl.

Noch geben Borgesezte von ihrem Vieh,
 Als,

Von einem Pferde oder Haupt Kind-Vieh,
 so übers Jahr, " " " " 12. fl.

Für ein Fasel-Schwein, so zur Fasel bleibet
 und in die Mast getrieben wird, 2. fl.

Für Ziegen und Böcke, " " " " 17. fl.

Für ein Hocken, " " " " 9. fl.

Für ein Stock Immen, " " " " 6. fl.

Für ein Schaaff, Hammel und Lamm ohne
 Unterscheid, " " " " 4. fl.

Ledige

Ledige Manns-Personen, so kein
Hand-Werck haben, auff eigene Hand
sitzen, und weder dienen noch Arbeiten
wollen, auch nicht *miserable* sind 4. Rthl.

Ledige Weibes-Personen, so nicht
dienen wollen, und nicht *Miserable*
2. Rthl.

Jungens und Mägde, so nicht unter
15. Jahren, auch nicht auf Fürstlichen
Aemtern, Adelichen und Kloster-Hö-
fen, noch bey denen Priestern und Pen-
sionarien dienen 6. fl.

En

In denen Städten;

Ein Erbe	"	"	"	18. Rthl. 13. fl.
Ein Halb Erbe	"	"	"	9. Rthl. 6. fl.
Eine Bude	"	"	"	4. Rthl. 27. fl.

Jedoch, daß wegen der wüsten Erben niemand über die Gebühr beschweret, sondern deßfalls, und der dadurch cessirenden Nahrung halber, die Billigkeit allenthalben beobachtet, und die Steuer, auf Liegende Gründe hauptsächlich geleyet werde.

Damit auch die Städte um so ebender, die Gebühr aufbringen mögen, so wird zur Sublevation ihrer Erben, ihnen nach-

B

folgen

folgender Neben-Modus vor dasmahl ver-
stattet, und hiemit publiciret,

Bis

Von einem Morgen besäeten Ueber-
oder zur Wüsten Stelle gehörigen
Acker und Wiesen, sie werde besessen
von wem sie wolle, nach Unterscheid der
Güte des Ackers und guten Grundes,
auch Gelegenheit des Orts, 2, 4. bis 6. fl.

Einer der eigen Acker hat, oder Acker-
Bau treibet, giebet außser dem Zug-
Vieh, vor ein Pferd oder Haupt Kind-
Vieh ins 3te Jahr, 8. fl.

Für ein Schaaff so über jährig, 2. fl.

Für ein Schwein, 1. fl.

Einer

Einer der kein eigen Acker hat, noch
 Acker-Bau treibet, für ein Pferd,
 oder Haupt Rind-Vieh, 16. fl.
 Für ein Schaaff, 4. fl.
 Für ein Schwein, 2. fl.
 Für eine Ziege ohne Unterscheid, 12. fl.
 Für 100. Hopffen-Kublen, 4. fl.
 Für ein Stock Immen, 4. fl.
 Ein Tage-Löhner so seine gesunde Glie-
 der hat, 2. Rthl.
 Weiber und Mägde so auf ihre eigene
 Hand liegen, 1. Rthl. 24. fl.
 Ein Hirte, 36. fl. bis 2. Rthl.
 Ein Schäffer, nach dem er Vieh und Lohn
 hat, 4. 6. bis 8. Rthl.
 B 2 Von

Von einem Scheffel Malk, so consumiret
wird, 3. fl.
Von einen Scheffel Rocken, 2. fl.
Von einen Scheffel Weizen, 3. fl.
Von einen Scheffel Brandt Wein-
Schrodt, 4. fl.
Für einen, zum Scharren geschlachteten
Ochsen, 32. fl.
Für eine Kuh und Stiehr, ins dritte Jahr,
24. fl.
Für ein Kalb, 4. fl.
Für einen Hammel, 3. fl.
Für ein Lamm, 2. fl.
Was

255
 und Was nun durch obiges nicht kann her-
 aus gebracht werden, deßhalb können die
 Magistrate jedes Orts mit Zu-Ziehung der
 Bürgerschaft, nach ihrem Gewissen, auf
 Nahrung, Gewerbe und Vermögen, zwar
 etwas legen, sie haben aber dabey dahin zu-
 sehen, daß niemand über die Gebühr ange-
 seket und beschweret werde. Gestalten
 Wir Uns bedürfenden falls die nöthige
 Remedur, vorbehalten.

Werden demnach alle und jede, wie ob-
 gesehet, *Vigore Commissionis* hiemit ange-
 wiesen, daß sie, gegen Ende des Monats
Decembris dieses jektlauffenden Jahres;

B 3

ein

ein jeder das Seinige, und zwar bey
Straffe auf, des Säumigen Schaden und
Unkosten, ohnfehlbar, und ohne fernerer
Verwarnung ergehender *Execution*, an
Reces-mäßiger, grober Mücke, bey dem
Land-Kasten einliefern sollen.

Die *Visitatores* und *Executores*, sollen
auch sothane Steuer, ohne einigen Verzug
eintreiben und *Exequiren*, und davon
nicht ehender abweichen, bis die *Contri-*
buenten die *Quitungen* vom Land-Kasten
eingebracht, und die *Executions*-Gebühren
bezahlet haben.

Damit

Damit nun diese Ordnung in geseztem
Termino, ohne einige Säumniß, obnfehl-
bahrlich gelebet, und sie nachgesezet werden
möge; So wird dieselbe, durch gegenwär-
tiges offne *Edict*, zu jedermännliches Wissen-
schafft *publiciret* und verkündiget. *Datum*
Rostock den 24^{ten} Nov. 1733.

Christian Sudewig





19
**Von Gottes Gnaden Wir
CARL LEOPOLD,**

Regierender Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin
und Rakeburg/ auch Graf zu Schwerin/ der Lande Rostock und
Stargard Herr.



Wir bieten Unseren sämtlichen Fürstlichen Colleg
als Militair - Etat gehörigen Officianten und Bedient
Pacht - Männern Unserer Domainen/ auch denen v
gleichen Bürgermeistern und Räten/ Ehren Su
Pastoribus, und sonst mit der Cleriley Verwandten/
gerschaften/ Zünften/ Gilden/ Aemtern/ Gen
in denen Städten/ und Schulz, Bauer, und E
nen Dörffern/ und indgemein allen und jeden Unserer Herkog
de Untertanen und Eingeseenen/ ohne ausnahm Standes/ Wür
respective Unsern Gnädigsten Gruß/ und Landes, Fürst, und
Hulde. Und ist denenelben hiernächst in obliegenden Wißensch
halt Wir/ bey denen Uns/ und Unsere Fürstliche, Landes, Reg
genen Räte des Allerhöchsten/ betroffenen ungemeynen Verhäng
Manifesta, und zwar besonders unterm 19ten Octobris Anno 1723 und 17
den unbeweglichen Grund des allhier einverleibten Extracts der jehi
lichen Majestät Wahl - Capitulation Artic. Sechzehen/ u
namentlich mit beschwornen übrigen Reichs - Grund - Gesetze des
worinn die ewige und unwandelbare Richtschnur der Reichs, R
Kaiserl. Majestät und gesambten Reichs - Ständen obnieder
zusammen gefasset von Worten zu Worten folgender Gestalt lau

EXTRACT

Aus Ibro Römischen/ jeso Regierend
Majestät beschwornen Wahl - Capitul

Wir Eiter sollen und wollen Wir auch für uns selbstn wieder
Bulle sub Lit. A. und des Reichs - Freiheit/ den Frieden
Sachen/ auch Münster, und Schnabrückischen Fried
und Land - Frieden sub Lit. C. sambt der Handhabung desse
erlangen/ noch auch/ ob Uns oder Unserm Haußetwas dergleic
gegeben würde/ nicht gebrauchen: Ob aber diesen/ und andere
haltenen Articula und Punkten einiges zuwieder erlangt/ oder
sol Kraftlos/ todt/ und ab seyn/ immassen Wir es/ jetzt alsdai
mit camren/ tödten und abthun/ und/ wo Noth/ den beschwornen Partheyen derhalben
Nothdürfftig Urtheil und Brieffliche Schein zu geben/ und wiederfahren zu lassen/ schul
dig seyn wollen/ Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschlossen.

wohl zum Civil
Ambt, und
erschaft/ im
Præpositis,
ambten Bür
Einwohnern
schaften auf de
mer und Lan
und Gewerbes/
e Gnade und
nerung/ was ge
ach dem verbor
rige allgemeine
is Anno 1728. auf
tenden Kaiser
solchem Articulo
nischen Reichs/
zwischen Ibro
lehet/ und welche

aiserlichen
artic. 16.
te Guldene
on - und - Profan
chluß/ Sub Lit. B.
Niemand nichts
gener Bewegniß
Capitulation ent
würde/ das alles
nn als jetzt/ hie
EXTRACT

